jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/12 88/05/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Index

L85003 Straßen Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19;
AVG §41 Abs1;
AVG §42 Abs1;
LStG NÖ 1979 §23 idF 8500-1;

Rechtssatz

Eine gesetzliche Regelung, dass zunächst ein gütliches Übereinkommen anzustreben ist (hier:§ 23 NÖ LandesstraßenG LGBl 8500-1), schließt eine Präklusion gemäß § 42 AVG aus, wenn sich der Geladene schriftlich auch nur allgemein gegen das Vorhaben ausgesprochen und die Beh ihre Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050017.X01

Im RIS seit

20.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at